

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 16, Dienstag, den 2. Juni 2020, Nummer 6/2020

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Was ist wann geöffnet?
Seite 16
- Wasserverband „Südharz“
Seite 17
- Die Vereine informieren
Seite 27
- Anzeigenteil
ab Seite 27

LOKAL KAUFEN MACHT SINN!

**Liebe Kunden,
wir sind weiterhin für Sie da.**



Eine Initiative des Gewerbevereins Sangerhausen e. V.

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Es ist Zeit, einfach einmal Danke zu sagen - Danke an alle, die uns die Treue gehalten haben und an die, die uns in der Corona-Krise unterstützt haben. Liebe Kundinnen, liebe Kunden, wir schauen positiv in die Zukunft und sind zuversichtlich, dass bald wieder bessere Zeiten für alle kommen werden. Passen Sie auf sich auf und kaufen Sie weiter regional!

Aus dem Rathaus

Bericht des Oberbürgermeisters zur 10. Stadtratssitzung am 14.05.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste.

Liquidität der Stadt Sangerhausen

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites belief sich mit Stand des Kontoauszuges vom 08.05.2020 auf rund 21,0 Mio. €.

In Fortschreibung unserer Liquiditätsplanung wird die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zum Monatsende bei rund 20,4 Mio. € liegen. Dies ist allerdings auch dem Umstand geschuldet, dass das Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen (Rate Schlüsselzuweisung, Rate Auftragskostenerstattung), deren Auszahlung erst im Dezember 2020 geplant war, schon bereits im Mai 2020 fließen lässt, um Liquiditätengpässe aus der Corona-Pandemie zu verhindern. Die Raten Kreisumlage wurden bisher pünktlich an den Landkreis Mansfeld-Südharz überwiesen. Dies erfolgte allerdings noch nach dem letzten Festsetzungsbescheid aus 2019, da für das laufende Haushaltsjahr ein aktueller Festsetzungsbescheid bis zum heutigen Tage noch nicht vorliegt.

Die Stadt Sangerhausen erhielt am 28.04.2020 per Festsetzungsbescheid eine zusätzliche Kommunalpauschale von rund 640.000,00 €. Diese Zuwendung erhöht natürlich den finanziellen Handlungsspielraum neben der Investitionspauschale. Die Gelder sind bis zum Ende des Jahres auszugeben. Vor diesem Hintergrund haben wir am heutigen Tage auch noch einen Beschluss auf der Tagesordnung.

Mit Blick auf die Einzahlungen, insbesondere der Gewerbe- und Vergnügungssteuer, ist begründet durch die Corona-Pandemie mit nicht unerheblichen Einschnitten zu rechnen. Auf Grund von Stundungsanträgen müssen wir bereits jetzt Mindereinzahlungen in Höhe von 600.000,00 € bei der Gewerbesteuer prognostizieren - bei der Vergnügungssteuer liegt die Mindereinzahlung bei ca. 75.000,00 €. Hier ist natürlich die weitere Entwicklung abzuwarten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden durch den Fachdienst Finanzen bereits die Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 und 2014 aufgestellt und abgeschlossen. Für das Jahr 2013 liegt auch aktuell der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vor, welcher in Summe positiv ausgefallen ist. Dem Stadtrat wird zeitnah der Jahresabschluss zur Genehmigung vorgelegt.

Der geprüfte Jahresabschluss war allerdings auch Voraussetzung dafür, erneut einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG LSA zu stellen. Der durch den Fachdienst Finanzen erstellte Antrag betrifft das Haushaltsjahr 2011 und beantragt wurde die Auszahlung zur Deckung des strukturellen Fehlbetrages in Höhe von 3.173.455,00 € (das entspricht 90 % des bisher nicht gedeckten strukturellen Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2011).

Die zeitnahe Antragsstellung dient weiterhin dem Ziel, den Liquiditätskredit der Höhe nach so schnell wie möglich unterhalb der Genehmigungsfreigrenze auszuweisen. Der Antrag auf Bedarfszuweisung ist am 05.05.2020, unter Wahrung des Dienstweges an den Landkreis Mansfeld-Südharz

übergeben, der Selbigen dann nach Prüfung und Stellungnahme an das zuständige Ministerium weiterzureichen hat.

Rückblick auf Maßnahmen zur Corona-Eindämmung in Sangerhausen

Kurz nach dem Auftreten der ersten nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung in Sachsen-Anhalt am 10.03.2020, begann auch für die Stadt Sangerhausen und ihre Verwaltung eine Phase geprägt durch zahlreiche Maßnahmen und Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus. So wurde am Freitag, den 13. März, mit dem Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) zur Bewältigung der möglichen Auswirkungen der Verbreitung des Corona-Virus, ein fachbereichsübergreifendes Gremium einberufen, welches seitdem die Abstimmungsprozesse und konkreten Eindämmungsmaßnahmen koordiniert. Unter Leitung von Herrn Schuster traf sich der Stab i.d.R. mehrmals wöchentlich, um aktuelle Entwicklungen und das Geschehen in der Stadt auszuwerten und um schnellstmöglich die aus den Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt und den Allgemeinverfügungen des Landkreises resultierenden Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sangerhausen zu vollziehen.

Einige der wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- Bereits ab dem 13. März erfolgte die Aussetzung von Jahreshauptversammlungen, Ausbildungen und sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr in Sangerhausen, zur Vermeidung von Ausbreitungen unter den Kameradinnen und Kameraden.
- Ab dem 16. März: Schließung der Schulen und Kindertagesstätten und der Übergang zum Verfahren der Notbetreuung. Über die von den Eltern eingereichten Anträge auf Notbetreuung konnte i.d.R. am gleichen oder nächsten Tag des Eingangs unbürokratisch entschieden werden.
- Die Schließung der beiden Rathäuser für den Besucherverkehr erfolgte am 17. März - direkte Vorsprache ist seitdem nur noch nach Terminvereinbarung möglich.
- Ab dem 18. März (infolge der ersten Eindämmungsverordnung des Landes) kam es zur Schließung zahlreicher Arten von Ladengeschäften, Gaststätten ohne Speisen sowie einer Vielzahl weiterer Einrichtungen, darunter Kinos, Bibliotheken, Schwimmbäder, Jugendeinrichtungen, botanischer Gärten und nicht zuletzt der Spielplätze.
- Am 25. März trat das Verbot öffentlicher und nichtöffentlicher Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als zwei Teilnehmern in Kraft.
- Ebenfalls am 25. März erfolgte die Anordnung vorübergehender Kontaktbeschränkungen und damit verbunden die Festlegung triftiger Gründe zum Verlassen der eigenen Wohnung

Seit der zweiten Aprilhälfte, konkret im Zusammenhang mit der 4. Eindämmungsverordnung des Landes, ist der Beginn der Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen zu beobachten.

- So dürfen seit dem 20. April Geschäfte bis 800 Quadratmetern Verkaufsfläche unter Einhaltung von Hygieneregeln (darunter das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) wieder öffnen. Auch größere Geschäfte kamen später hinzu. Infolgedessen ist zum Glück eine sichtbare Belebung auch in der Sangerhäuser Innenstadt zu beobachten.

- Parallel dazu wurden im Rahmen der 4. Verordnung die Kriterien für die Inanspruchnahme der Notbetreuung gelockert – verbunden mit ergänzenden Bestimmungen des Sozialministeriums zur Durchführung der Betreuung, Gruppengrößen, Raumaufteilung usw. wurden bestimmt, um auch weiterhin das Infektionsrisiko gering zu halten. Fortan ist auch in den Sangerhäuser Kindertagesstätten und Horten ein stetiger Anstieg der Anzahl der Kinder, welche die Notbetreuung in Anspruch nehmen, zu verzeichnen. Ein paar Zahlen dazu: Am 20. April wurden 129 Kinder betreut, am 29. April 221 Kinder und am 04. Mai bereits 311 Kinder. Am Montag haben insgesamt 397 Kinder die Notbetreuung in Anspruch genommen. Aufgrund der aktuellen Regelungen kommen jedoch insbesondere Kitas mit geringem Raumvermögen und geringem Personalstand an die Grenzen ihrer Platzkapazitäten.

Mit den neuen Hygieneanforderungen sind auch einige Änderungen in den Einrichtungen und Gebäuden der Stadt verbunden. So wurden am Tresen und den Arbeitsplätzen des Stadtbüros Plexiglaswände zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angebracht – ebenso wie in der Bibliothek.

In der letzten Woche, mit dem Inkrafttreten der 5. Eindämmungsverordnung, wurden weitere Lockerungen veranlasst.

- Seit vergangener Freitag können alle 39 Spielplätze der Stadt wieder betreten und unter Einhaltung der aushängenden Regeln wieder genutzt werden.
- In einem gewissen Rahmen ist fortan auch die Nutzung der Sportstätten für Trainingszwecke in kleinen Gruppen unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich.

Vieles deutet darauf hin, dass sich der Trend der rückläufigen Fallzahlen auch in Zukunft fortsetzt und weitere Entlastungen erfolgen können. Jedoch besteht dafür keine Gewissheit und es ist weiterhin Geduld und Konsequenz bei der Befolgung der noch geltenden Bestimmungen geboten. Bei einem Rückblick auf die vergangenen Wochen und die Auswirkungen des Corona-Virus gilt es einige Akteure in den Fokus zu nehmen. Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen aus dem Ordnungsamt, die mit der schwierigen Aufgabe betraut waren und immer noch sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung der Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen zu überwachen. Ich danke ferner den Mitarbeitern des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse und der jeweiligen Fachdienste, wie beispielsweise dem Bauhof, für die äußerst schnelle Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen – neben dem regulären Verwaltungsgeschäft und teils persönlichen Herausforderungen resultierend aus der Gesamtsituation.

Mein Dank und Respekt gilt nicht zuletzt den Erzieherinnen und Erziehern in den Betreuungseinrichtungen unserer Stadt. Für sie waren die Veränderungen der vergangenen Wochen sicherlich besonders spürbar und mit vielen persönlichen Unsicherheiten verbunden. Die mit dem Wiederhochfahren des Betriebes in den Einrichtungen verbundenen neuen Vorschriften und Prozesse zur Wahrung des Infektionsschutzes, sind darüber hinaus sicher keine kleinen Herausforderungen in der täglichen Arbeit mit Kindern.

Nicht zuletzt waren die vergangenen Wochen geprägt durch eine Anpassung der Arbeit der kommunalpolitischen Gremien. Statt der für den 02.04.2020 geplanten Sitzung des Stadtrates kommen wir erst heute wieder in dieser Runde zusammen. Daneben wurde eine Reihe weiterer Sitzungen abgesagt oder Beratungsgegenstände an andere Ausschüsse verwiesen, um direkte Kontakte da wo möglich zu reduzieren. Die heutige Distanz zwischen den Tischen macht deutlich, wie sich das Arbeiten und Diskutieren im

Stadtrat und seinen Ausschüssen in den vergangenen Wochen ein Stück weit verändert haben. Für das Mittragen dieser einschneidenden Veränderungen für die Arbeit der kommunalen Gremien der Stadt geht mein Dank auch an alle Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte – insbesondere an den Vorsitzenden des Stadtrates und die Ausschussvorsitzenden.

Ersatzneubau Speisehalle

Der Ersatzneubau der Speisehalle der Grundschule Goethe wird im Rahmen des Programmes „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen“ gefördert.

Alle Gewerke, außer den Abbrucharbeiten der bestehenden Speisehalle, wurden diesbezüglich ausgeschrieben und die Vergabe entsprechend umgesetzt. Insgesamt wurden bisher Bauleistungen im Umfang von ca. 415.500 EUR brutto beauftragt. Mit den Gründungs- bzw. Rohbauarbeiten wurde im November 2019 begonnen. Derzeit sind die Rohbauarbeiten zu 98% abgeschlossen.

Als nächste Arbeiten sind die Dacharbeiten geplant und vorbereitet. Alle notwendigen Freigaben sind erteilt. Die Arbeiten an der Dachabdichtung werden voraussichtlich Anfang Juni abgeschlossen. Danach werden Fenster und Türen eingebaut und mit dem Innenausbau begonnen. Dazu gehören Installationen von Elektro, Haustechnik und Innenputz bis zirka Mitte Juni.

Die Abbrucharbeiten der alten Speisehalle werden nun entsprechend der vorgegebenen Zeitschiene ausgeschrieben. Aufgrund aktueller Entwicklungen im Entsorgungssektor sind Mehrkosten im Vergleich zur Kostenberechnung aus dem Jahr 2019 zu erwarten. Dafür wurden zusätzliche Mittel eingeplant.

Sonstige Mehrkosten in Bezug zur Kostenberechnung bzw. Beauftragungen sind im Bereich der neuen Speisehalle derzeit nicht zu erkennen.

Es ist geplant, das Gebäude zeitnah zur Nutzungsaufnahme des Hortgebäudes fertig zu stellen. Fixiert ist die Fertigstellung für August 2020. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es aufgrund aktuell möglicher Probleme durch die Corona-Pandemie zu einer Verschiebung des Termins kommen könnte. Die Einweihung wird zeitnah bekanntgegeben.

Beschlüsse der 10. Ratssitzung vom 14.05.2020

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-10/20

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wolfsberg innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung zum 14.05.2020 Herr Gerd Schnelle zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wolfsberg für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-10/20

Berufung des Ortswehrleiters und des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Oberröblingen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 22.05.2020 Herr Heiko Brandl zum Ortswehrleiter und



Herr Falco Heise zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Oberröblingen für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-10/20

Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-10/20

Eigenreinigung der Gebäude der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt mit dem 01.01.2021 die Einführung der Eigenreinigung und Aufnahme der entsprechenden Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) in den Stellenplan 2021.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-10/20

Aussetzung der Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, die Erhebung der Elternbeiträge für die Benutzung der Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Schulhort), unabhängig von der Inanspruchnahme einer Notbetreuung, für den Monat Mai 2020 auszusetzen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-10/20

Mitgliedschaft der Stadt Sangerhausen im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Mitgliedschaft der Stadt Sangerhausen im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. ab dem Jahr 2021 zu beantragen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-10/20

Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in einer Gesamthöhe von 551.800 € für verschiedene Investitionen in 2020

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den in der Anlage näher erläuterten Maßnahmen des Investitionshaushaltes und Ergebnishaushaltes 2020 wie folgt zu:

Investitionshaushalt:

- außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 91.000 € für Erwerb Rasentraktor mit Hochentleerung und Radlader mit Gabel und Schaufel für den Bauhof MNr.: 111311M00004/Sachkonto: 07110000
- außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 30.000 € für Ersatzneubau Speisehalle Grundschule Goethe MNr.: 211101M00023/Sachkonto: 09610000
- überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 260.800 € für Straßenoberflächenentwässerungen MNr.: 541001M00048 / Sachkonto: 01410000
- überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 70.000 € für Ersatzneubau Hort Poetengang MNr.: 365101M00034/Sachkonto: 09610000
- außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 50.000 € für Planung Knoten Erfurter Straße/Straße der VS MNr.: 541001M00054/Sachkonto: 09620000

Ergebnishaushalt:

- überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 50.000 € für Teilinstandsetzung Riestedter Weg Oberröblingen Produkt: 54100100 / Sachkonto: 52210000

Die Deckung der oben benannten Maßnahmen erfolgt aus der Investitions-/Kommunalspauschale. Angeordnet wird diese vorerst in einer Summe im Produkt 61110100 (Allgemeine Finanzwirtschaft) Sachkonto 23110000 (Sonderposten aus Zuwendungen).

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-10/20

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 102.700,00 € für den Erwerb eines LKW „MAN mit Ladekran“

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen für den Erwerb eines LKW's „MAN mit Ladekran“ (Erwerb LKW sowie Umrüstung der Fernsteuerung des Ladekrans) unter dem Produkt 11131100 – Bauhof

- Sachkonto 07110000 - Fahrzeuge
- Maßnahmennummer 111311M00004 in Höhe von 102.700,00 € zu. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 54100100 - Gemeindestraßen- und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 09620000 - Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmennummer 541001M00039 (Ortsdurchfahrt Wettelrode L231) in Höhe von 48.000,00 € sowie aus dem Produkt 12600100 - Brandschutz
- Sachkonto 04210000 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens
- Maßnahmennummer 126001M00018 (Löschwasserzisterne Wettelrode) in Höhe von 54.700,00 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-10/20

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 27.250,00 € für den Erwerb des Grundstückes der Gemarkung Oberröblingen, Flur 3, Flurstück 342

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen unter dem Produkt 55510100 - Land- und Forstwirtschaft zu

- Sachkonto 02210000 - Landwirtschaftliche Flächen in Höhe von 27.250,00 €

- Maßnahmennummer 555101M00005

Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 54100100 - Gemeindefußstraßen- und Verkehrsanlagen

- Sachkonto 09620000 - Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen in Höhe von 27.250,00 €

- Maßnahmennummer 541001M00039 (Ortsdurchfahrt Wettelrode L231).

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-10/20

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ 2020

Beschlusstext

Vom Stadtrat wird die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für das Umlagejahr 2020 beschlossen, die sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-10/20

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2020

Beschlusstext

Vom Stadtrat wird die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Umlagejahr 2020 beschlossen, die sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-10/20

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42 „Wohngebiet Ostsiedlung“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohngebiet Ostsiedlung“ der Stadt Sangerhausen im Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 13-10/20

Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 42 „Wohngebiet Ostsiedlung“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohngebiet Ostsiedlung“ den Erlass einer Veränderungssperre.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 14-10/20

Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 1. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen öffentlich auszulegen und die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu beteiligen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 15-10/20

Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen - 2. Lesung und Beschlussfassung

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Änderung der örtlichen Baumschutzsatzung im Bereich der Stadt Sangerhausen und deren Ortschaften.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 16-10/20

Finanzierung des Bauvorhabens „Goldener Saal“ aus Mitteln des Förderprogramms städtebaulicher Denkmalschutz

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Finanzierung des Bauvorhabens „Goldener Saal“ aus Mitteln des Programms städtebaulicher Denkmalschutz. Die vorliegende Kostenschätzung beläuft sich auf eine Höhe von 2,8 Mio €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 17-10/20

Zustimmung der Stadt Sangerhausen zur Fördermittelbeantragung Waldbad Grillenberg für die Folienauskleidung und Chlorgasanlage

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt dem Vorhaben des Waldbadvereins Grillenberg e.V. zu, einen Zuschuss in Höhe von 65.754,20 € zu beantragen.

Weiterhin ermächtigt er den Oberbürgermeister die Zustimmung der Stadt Sangerhausen zur Erhaltung des Freibadbetriebes während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren, nach Fertigstellung, unter der Bedingung zu erteilen, dass der Stadt Sangerhausen im Rahmen der Investition keine Kosten und keine Folgekosten zur Durchführung des geplanten Projekts entstehen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 18-10/20

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Einlegung eines Rechtsmittels

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen des endgültigen Festsetzungsbescheides, gegen diesen Rechtsbehelf einzulegen. Der Streitwert wird voraussichtlich bei 11.623.360,00 € liegen.

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **11. Ratssitzung** findet am

**Donnerstag, dem 09.07.2020, um 16:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
4. **Bericht des Oberbürgermeisters**
5. **Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
6. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
7. **Informationsvorlagen in öffentliche Sitzung**
8. **Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
9. **Informationsvorlagen in nicht öffentlicher Sitzung**
10. **Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **17. Hauptausschusssitzung** findet am

**Mittwoch, dem 17.06.2020, um 18:00 Uhr,
im „Glashaus“ des Europa-Rosariums,
Am Rosengarten 2 a, in 06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 79. Hauptausschusssitzung vom 15.05.2019
 - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 16. Hauptausschusssitzung vom 13.05.2020
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020
 - 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss

4.3 Informationen und Anfragen

4.4 Wiedervorlage

5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020

5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss

5.3 Informationen und Anfragen

5.4 Wiedervorlage

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung, sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, ab 23.04.2020, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7 a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **18. Hauptausschusssitzung** findet am

**Mittwoch, dem 08.07.2020, um 18:00 Uhr,
im „Glashaus“ des Europa-Rosariums,
Am Rosengarten 2 a, in 06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 16. Hauptausschusssitzung vom 13.05.2020
 - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 17. Hauptausschusssitzung vom 17.06.2020
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.06.2020
 - 4.2 Beratung einer Beschlussvorlage im Hauptausschuss
 - 4.3 Informationen und Anfragen
 - 4.4 Wiedervorlage
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.06.2020
 - 5.2 Beratung einer Beschlussvorlage im Hauptausschuss
 - 5.3 Informationen und Anfragen
 - 5.4 Wiedervorlage

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung, sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7 a aushängt, ab 23.04.2020, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt

Sangerhausen (Markt 7 a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **9. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land- und Forstwirtschaft** findet am **Mittwoch, dem 01.07.2020, um 17:00 Uhr, Vor-Ort-Termin: Besichtigung Stadtpark** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

Vororttermin Besichtigung Stadtpark

Treffpunkt: Treppe zum Stadtpark in der Riestedter Straße (gegenüber Restaurant „Zum Herrenkrug“)

Danach Weiterführung der Sitzung im „Glashaus“ des Europa-Rosariums, Am Rosengarten 2 a, in 06526 Sangerhausen.

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschrift vom 19.02.2020**

Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
5. **Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage**
6. **Anfragen und Anmerkungen**

Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

7. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
8. **Beratung von Themen/Beschlussvorlagen des Wasserverbandes**
9. **Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage**
10. **Anfragen und Anmerkungen**

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung, sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **9. Sanierungsausschusssitzung** findet am **Mittwoch, dem 24.06.2020, um 17:00 Uhr, im „Glashaus“ des Europa-Rosariums, Am Rosengarten 2 a, in 06526 Sangerhausen** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

Die Einwohnerfragestunde findet in der Zeit von 18.00 Uhr – 18.30 Uhr statt.

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschrift vom 29.04.2020**

Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. **Beratung von Beschlussvorlagen (öffentliche) zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
 5. **Informationen der Verwaltung**
 6. **Wiedervorlage**
 7. **Anfragen und Anregungen**
- ### **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
8. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
 9. **Beschlussvorlagen über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Sanierung der Kernstadt Sangerhausen und im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz**
 10. **Informationen der Verwaltung**
 11. **Wiedervorlage**
 12. **Anfragen und Sonstiges**

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **9. Finanzausschusssitzung** findet am **Dienstag, dem 30.06.2020, um 17:00 Uhr, im „Glashaus“ des Europa-Rosariums, Am Rosengarten 2 a, in 06526 Sangerhausen** statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
 3. **Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2020
 4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
 - 4.2 Informationen und Anfragen
 5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
 - 5.2 Informationen und Anfragen
- Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.*

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß

 Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **9. Wirtschaft, Kultur und Tourismusausschusssitzung** findet am

Donnerstag, dem 25.06.2020, um 17:00 Uhr, im „Glashaus“ des Europa-Rosariums, Am Rosengarten 2 a, in 06526 Sangerhausen

statt.

Vorläufige Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift des 07. Ausschuss Wirtschaft, Kultur und Tourismus**
- 4. Beratung in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
 - 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
- 5. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
 - 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung, sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß

 Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **9. Schul- und Sozialausschusssitzung** findet am **Montag, dem 29.06.2020, um 17:00 Uhr, im „Glashaus“ des Europa-Rosariums, Am Rosengarten 2 a, in 06526 Sangerhausen** statt.

Vorläufige Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

3. Genehmigung der Niederschrift des 07. Schul- und Sozialausschuss

4. Beratung in öffentlicher Sitzung

- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

5. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung, sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich.

Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß

Stellenausschreibungen der Stadt Sangerhausen

Mitarbeiter (m/w/divers) für den städtischen Bauhof

Leiter (m/w/divers) des Fachdienstes Soziales und Sport im Fachbereich Bürgerservice

Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Majestätisches Doppel verlängert um ein Jahr

Eigentlich hätte die Stadt Sangerhausen in 3 Wochen eine frisch gekrönte Rosenkönigin, nämlich Angie die I., eine neue Rosenprinzessin und die Verabschiedung von Rosenkönigin Tina I. deren Amtszeit mit dem 27. Juni zu Ende gegangen wäre. Aber: Durch die aktuelle Situation ist für alle Unternehmen, Familien und Freunde trotz Lockerungen eine schwierige Zeit entstanden. Auch die Rosenstadt Sangerhausen GmbH kommt nicht ungeschoren durch die Krise. Die beiden Großveranstaltungen, das Berg & Rosenfest und die Nacht der 1000 Lichter und somit auch die Krönungen der neuen Majestäten, fallen in diesem Jahr aus. Auch alle anderen Großveranstaltungen sind vorerst bis zum 31. August gestrichen und das gilt bundesweit. Auftritte der Rosenkönigin und der Rosenprinzessin zur Präsentation des Europa-Rosariums und der Stadt



(Foto: privat)

beiden Großveranstaltungen, das Berg & Rosenfest und die Nacht der 1000 Lichter und somit auch die Krönungen der neuen Majestäten, fallen in diesem Jahr aus. Auch alle anderen Großveranstaltungen sind vorerst bis zum 31. August gestrichen und das gilt bundesweit. Auftritte der Rosenkönigin und der Rosenprinzessin zur Präsentation des Europa-Rosariums und der Stadt

Sangerhausen wird es damit vorerst kaum geben. Und obwohl für die Neuwahl und die Krönung fast alles vorbereitet war, die Zeremonie wird in diesem Jahr nicht, aber zum Berg- und Rosenfest 2021 stattfinden.

Sowohl mit Rosenkönigin Tina I. als auch mit Rosenprinzessin Angie I. (B. r.) gab es dazu Gespräche. „Covid-19 schränkt unser aller Leben ein. Ich möchte meine Amtszeit als Rosenkönigin, auf die ich mich wahnsinnig freue, für ein ganzes Jahr nutzen und auch genießen. Meine jetzige Amtszeit um ein Jahr zu verlängern, ermöglicht mir dies“, so Rosenprinzessin Angie I. Ihr Wunsch an alle: „Bleiben Sie gesund und halten Sie durch“

Die zahlreichen und vor allem wichtigen Sponsoren gehen diesen Weg mit den beiden. Oberbürgermeister Sven Strauß sagt allen Unterstützern ein herzliches Dankeschön dafür! „Mit dem exzellent aufgestellten Sponsoring können beide Majestäten nicht nur sicher zu ihrem Auftrittsorten kommen, sondern vor allem mit ihrem perfekten Outfit punkten“.

Verein der Vietnamesen unterstützt Stadt

Es war sehr herzlich, das Treffen von Mitgliedern des Vereins der Vietnamesen Mansfeld-Südharz, Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß und dem Fachbereichsleiter (FB) Bürgerservice, Udo Michael am 22. April im Neuen Rathaus.

500 handgenähte Schutzmasken hatte die kleine Gruppe vorerst im Gepäck. 2 Wochen später erhielt die Stadt noch einmal ein großes Paket mit handgefertigten Masken. „Wir bedanken uns damit bei unserer 2. Heimat“, so Herr Buoc. 15 Frauen aus der Stadt Sangerhausen, Nordhausen und dem Kyffhäuserkreis haben beim Nähen der Modelle in den unterschiedlichsten Designs geholfen. „Für Ihre herzliche Geste und vor allem für Ihre Hilfe möchte ich mich bedanken. In den Bereichen Kindertagesstätten und bei meinen Mitarbeiterinnen im Stadtbüro, die den meisten Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt haben, werden die Stoffmasken u. a. zum Einsatz kommen, um andere und sich schützen zu können“, so Oberbürgermeister Sven Strauß. Der Verein der Vietnamesen zählt insgesamt 500 Mitglieder – in Sangerhausen wohnen ca. 40 Familien.

Zwei Wochen davor erhielten die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sangerhausen Stoffmasken von der Kreativwerkstatt. Auch dafür ein großes Dankeschön!



(Bild v. l.: Herr Dinh Thanh, Frau Hai Van, FB-Leiter Udo Michael, Herr Van Buoc, OB Sven Strauß, Herr Ngoc Binh)

Weißer Tauben symbolisieren 75 Jahre Frieden

Sangerhäuser gedenken dem Ende des Zweiten Weltkrieges



8. Mai - Der Tag, an dem in diesem Jahr zum 75. Mal an das Ende des Zweiten Weltkrieges gedacht wurde. Freitagmorgen sind auf dem Sangerhäuser Marktplatz symbolisch für 75 Jahre Frieden 40 weiße Tauben aufgestiegen.

Die „Initiative Erinnern und Gedenken“ hatte für diesen Tag eigentlich ein großes Friedensfest geplant. Dieses musste aber auf Grund der Corona-Pandemie verschoben werden. Stattdessen gab es von der Initiative einen Aufruf an alle Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser, die in der Stadt verlegten 17 Stolpersteine, die an die ermordeten Sangerhäuser Juden erinnern, zu putzen. Auf dem Marktplatz fand im Anschluss eine, dem Kontaktverbot angepasste Kundgebung, statt.



17 weiße Rosen bzw. rote Nelken wurden an den Stolpersteinen in der Innenstadt von Sangerhausen zum Gedenken an die Kriegsoffer niedergelegt.

Touristinformation seit Mai am Stadteingang des Europa-Rosariums

Von den Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist auch die Rosenstadt Sangerhausen GmbH betroffen. Aufgrund des erfolgten und auch im weiteren Verlauf des Jahres zu erwartenden erheblichen Besucher- und Einnahmerückgangs steht die Rosenstadt Sangerhausen GmbH vor personellen Engpässen und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Saisonbe-

ginn und der Besetzung der Eingangsbereiche des Europa-Rosariums. Da es vor dem Hintergrund der aktuellen Situation nicht möglich ist, Saisonkräfte einzustellen, werden die Touristeninformation und der Stadteingang zusammengelegt. Aus diesem Grund bleibt Die Tourist-Information im Bahnhofsgebäude der Stadt Sangerhausen bis zum 10. Mai für den Besucherverkehr geschlossen, ab dem 11. Mai finden Sie diese im Gebäude „Stadteingang des Europa-Rosariums“. Die Öffnungszeiten sind denen des Rosariums angepasst. Das heißt: Für den Monat Mai täglich von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Telefonisch erreichbar sind die Tourist-Information und das ebenfalls noch geschlossene ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode in der Zeit von Montag bis Freitag 10.00 bis 14.00 Uhr unter der bereits bekannten Telefon-Nummer der Tourist-Information: 03464 19433 (E-Mail-Adressen: info@sangerhausen-tourist.de, bzw. info@roehrig-schacht.de).

Nachruf!

Am 11. Mai 2020 verstarb unsere
Oberfeuerwehrfrau
Aneliese Hesse

Kameradin Hesse war seit 1964 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen. Sie hat sich während ihrer aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

<i>Sven Strauß</i>	<i>Thomas Klaube</i>	<i>Michael Ganß</i>
<i>Oberbürgermeister</i>	<i>Stadtwehrleiter</i>	<i>Wehrleiter FFw Sangerhausen</i>

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.05.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für 2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen, in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandsatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes „Helme“ von diesem herangezogen wird.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke des Gemeindegebietes (einschließlich ihrer Ortsteile), die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Helme“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Helme“ entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 4**Umlagepflicht**

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet „Helme“ gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Helme“ an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2020.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 7**Beitragssätze**

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar und der jährliche Erschwerungsbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Helme“.

Für das Kalenderjahr 2020 beträgt der

- Flächenbeitragssatz 9,862436 €/ha und
- Erschwerungsbeitragssatz 1,333333 €/Einwohner

§ 8**Umlageverteilung**

Zur Umlageberechnung sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 und der Erschwerungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4 Abs. 2, die nicht der Grundsteuer A unterliegen (= zusätzliche Flächenumlage), im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

§ 8 a Umlagesätze Unterhaltungsverband „Helme“

- (1) a) Die Flächenumlage für alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 beträgt 9,862436 €/ha.
- b) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden 1,448664 €/ha erhoben.
- c) Diese Verwaltungskosten werden dem Flächenumlagesatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für die Flächenumlage von insgesamt 11,311100 €/ha ergibt.
- (2) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Helme“ in Höhe von 17,801077 €/ha ermittelt, indem der Erschwerungsbeitrag von insgesamt 32.299,99 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Helme“ von 1.814,4964 ha geteilt wurde.

§ 9**Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10**Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel, Flächenänderungen usw.) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats nach Kenntniserlangen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und Kapitel 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.
- (2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sangerhausen, 14.05.2020



Sven Strauß
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.05.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für 2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen, in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ von diesem herangezogen wird.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke des Gemeindegebietes (einschließlich ihrer Ortsteile), die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 4 Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet „Wipper-Weida“ gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2020.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 7 Beitragsätze

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar und der jährliche Erschwerungsbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“.

Für das Kalenderjahr 2020 beträgt der	
• Flächenbeitragsatz	8,783636 €/ha und
• Erschwerungsbeitragsatz	1,416250 €/Einwohner

§ 8 Umlageverteilung

Zur Umlageberechnung sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 und der Erschwerungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4 Abs. 2, die nicht der Grundsteuer A unterliegen (= zusätzliche Flächenumlage), im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

§ 8 a

Umlagesätze Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“

- (1) a) Die Flächenumlage für alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 beträgt 8,783636 €/ha.
b) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden 0,464688 €/ha erhoben.
c) Diese Verwaltungskosten werden dem Flächenumlagesatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für die Flächenumlage von insgesamt 9,248324 €/ha ergibt.
- (2) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ in Höhe von 9,413139 €/ha ermittelt, indem der Erschwerungsbeitrag von insgesamt 3.103,00 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Wipper-Weida“ von ha 329,6456 ha geteilt wurde.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel, Flächenänderungen usw.) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats nach Kenntniserlangen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 12
Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

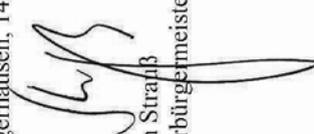
**§ 13
Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und Kapitel 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.

(2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sangerhausen, 14.05.2020

 Sven Strauß
 Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Weißenfels, 24.04.2020

Sitz: Müllnerstraße 59,
 06667 Weißenfels
 Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels
 Aktenzeichen: 611.B1.14 - 61- 7 SGH013
 Flurbereinigungsverfahren **Niederröblingen (A38)**
 Verfahrens-Nr. 61- 7 SGH013 (ehem. SGH070)
 Landkreis Mansfeld- Südharz

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nienstedt	2	25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 40, 42, 44
Nienstedt	3	62/3, 63/3, 64/3, 65/3, 66/3, 3/1
Einzingen	5	118

1. Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Allstedt	20	209, 210, 212
Allstedt	22	149
Einzingen	1	74
Einzingen	4	117
Einzingen	5	121, 123
Niederröblingen	4	118, 189
Niederröblingen	5	259, 261

Öffentliche Bekanntmachung

In dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 16.04.1998, Az.:61-7 SGH070, angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ ergeht folgende

12. Änderungsanordnung

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Oberröblingen	3	63, 64, 114, 139, 140, 150, 154, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 296, 297, 303, 304, 309, 314, 315, 320, 321, 326, 327, 331, 471
Oberröblingen	4	60
Oberröblingen	7	144, 54/1

Als Anlage dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigefügt.

I. Begründung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 16.04.1998, Aktenzeichen: 61-7 SGH070, das Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38) angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38) geändert.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken um ca. 0,5 % verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet Niederröblingen (A38) sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung und der Ausschluss der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die auszuschließenden Flurstücke sind gesonderte Staßenflurstücke oder wurden bereits im Rahmen der Realisierung der B86n (OU Sangerhausen) vermessen sowie grundbuchlich umgeschrieben und bedürfen keiner Regelung im Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38).

Die Umringsvermessung hat ergeben, dass das Stallgelände in Nienstedt sowie diverse Straßenrandstreifen (Gemarkungen: Einzingen, Nienstedt) hinzugezogen werden müssen, um angrenzende A/E Maßnahmen, Gräben sowie Straßenverkehrsflächen vollumfänglich regeln zu können.

II. Veränderungssperre:

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), erhoben werden.

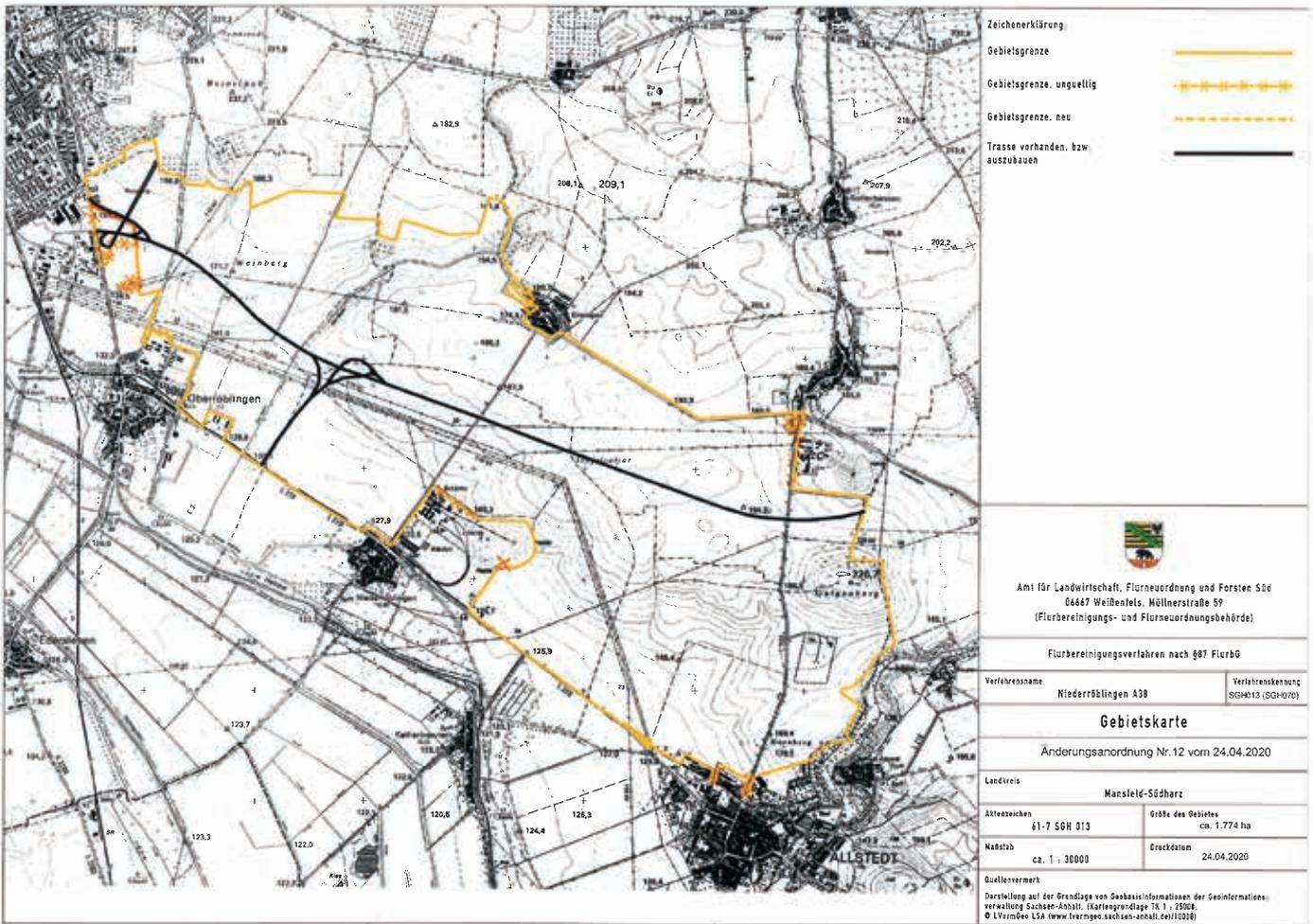
Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, erhältlich.

Im Auftrag

Hindorf

Anhang siehe folgende Seite.



Was ist wann geöffnet?

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Öffnungszeiten 2020
 Rosenstadt Sangerhausen GmbH
 Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
 Am Rosengarten 2a
 06526 Sangerhausen
 Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium
 Haupteingang 09.30 - 19.00 Uhr
 Stadteingang mit Tourist-Info 09.30 - 17.00 Uhr

Gartenräume-Laden
 Tel. 03464 58980
 Mo. - So. 09.30 - 19.00 Uhr

RosenCafé
 Tel. 03464 5898292
rosencafe@sangerhausen-tourist.de
 Das RosenCafé bleibt auf Grund der Corona-Krise bis auf weiteres geschlossen

Parkgastronomie am Haupteingang
 Tel. 03464 5898-10
gastronomie@sangerhausen-tourist.de
 Mo. – So. 11.00 – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten Spengler-Museum (Bahnhofstr. 33)
 Dienstag bis Sonntag, 13.00 bis 17.00 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr). Telefonisch ist das Museum unter der 03464 573048 zu erreichen.

Öffnungszeiten Stadtbibliothek (Kaltenborner Weg 10)
 Montag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Telefonisch erreichen Sie die Bibliothek unter der 03464 450.

Wasserverband „Südharz“

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 81. Verbandsversammlung am 15.05.2020 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss über den Beitritt der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ zur Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2020 (Beitrittsbeschluss) vom 27.04.2020 - Beschluss-Nr.: 1-81/2020
- Beschluss über die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes - „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 2-81/2020
- Beschluss über die 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 3-81/2020
- Beschluss über die 5. Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 4-81/2020
- Beschluss über die 1. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 5-81/2020
- Beschluss über die Zusammenarbeit mit der Stadt Kelbra bei der Baumaßnahme Kelbra, Bogenstraße (Bauherrenvereinbarung) - Beschluss-Nr.: 6-81/2020

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über die Vergabe zur Lieferung von Nutzfahrzeugen - Beschluss-Nr.: 7-81/2020
- Beschluss über die Vergabe Mulchmähd auf den Anlagen des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 8-81/2020
- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen - Beschluss-Nr.: 9-81/2020

Sangerhausen, 15.05.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“

Beschluss über den Nachtragswirtschaftsplan 2020 des Wasserverbandes „Südharz“

Beitrittsbeschluss gemäß kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 03.04.2020 den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Durch den Beitrittsbeschluss der Verbandsver-

sammlung am 15.05.2020 erhielt die Satzung zum Nachtragswirtschaftsplan 2020 die folgende Fassung.

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“, § 10 Abs. 3, hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2020 den Beschluss über den Beitritt der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ zur Verfügung des Landkreises Mansfeld - Südharz zum Wirtschaftsplan 2020 vom 27.04.2020 beschlossen.

Aus folgenden Gründen ergibt sich die Notwendigkeit des Beschlusses eines Nachtragswirtschaftsplans:

Bereich Trinkwasser:

- Für folgende Baumaßnahmen sind auf Grund der aktuellen Submissionsergebnisse bzw. Kostenberechnungen zusätzliche oder weniger finanzielle Mittel nötig:
- Kelbra - Bergstraße, Rothenburgstr., Str. d. Jugend 35.000 €
- Kelbra - Bogenstraße 25.000 €
- Liedersdorf - Hauptstraße/ Kleine Gasse 10.000 €
- Rohrnetzerweiterungen -15.000 €
- Hausanschlüsse 150.000 €
- Die nachfolgenden Baumaßnahmen wurden zusätzlich zu den bisher geplanten Maßnahmen in den Nachtragswirtschaftsplan aufgenommen:
- Zubringerleitung Fernwasser 231.000 €
- Sangerhausen - Voigtstedter Straße 3.500 €
- Sangerhausen - Probstgasse 8.000 €
- Sangerhausen OT Wettelrode - 2. BA 30.000 €
- Allstedt OT Pölsfeld - Eschholzgasse 54.000 €
- Sangerhausen - Tackestraße 25.000 €
- Personalaufwand: Die Stellen- und Personalkostenplanung wurde für den Nachtragswirtschaftsplan aktuell überarbeitet.

Bereich Abwasser:

- Für folgende Baumaßnahmen sind auf Grund der aktuellen Submissionsergebnisse bzw. Kostenberechnungen zusätzliche oder weniger finanzielle Mittel nötig:
- SW ON Beyernaumburg 2. BA 168.000 €
- SW ON Liedersdorf 2. BA 450.000 €
- MW ON Allstedt, letzter BA (mit Kohlstraße) -238.000 €
- RW ON Beyernaumburg 2. BA -400.000 €
- RW ON Liedersdorf 2. BA -170.000 €
- Grundstücksanschlüsse SW ehemals G 1 221.400 €
- Grundstücksanschlüsse RW ehemals G 1 28.800 €
- Grundstücksanschlüsse MW ehemals G 1 68.400 €
- Ausrüstung Technik 19.000 €
- SW ON Berga letzter BA 600.000 €
- SW ON Kelbra, Bergstraße, Siedlung, Rothenburgstr.,... 268.000 €
- RW ON Berga letzter BA -400.000 €
- RW ON Kelbra, Bogenstraße 50.000 €
- RW ON Kelbra, Bergstraße, Siedlung, Rothenburgstr.,... 100.000 €
- Grundstücksanschlüsse SW ehemals G 3 52.200 €

- Grundstücksanschlüsse RW ehemals G 3 16.200 €
- Die nachfolgenden Baumaßnahmen wurden zusätzlich zu den bisher geplanten Maßnahmen in den Nachtragswirtschaftsplan aufgenommen:
- SW ON Brücken, Untere Mühlgasse 150.000 €
- RW ON Brücken, Untere Mühlgasse 100.000 €
- SW VBL Liedersdorf-Holdenstedt 15.000 €
- RW ON Holdenstedt, Stadtweg 120.000 €
- RW ON Sangerhausen, Brandrain 60.000 €
- SW Schachtsanierungen 65.000 €
- SW ON Sangerhausen, Am Beinschuh 160.000 €
- SW ON Wettelrode 2. BA 830.000 €
- SW ON Sangerhausen, Tackestraße 69.000 €
- RW ON Sangerhausen, Tackestraße 60.000 €
- RW ON Roßla, 1. BA Rest 15.000 €
- SW ON Bennungen, Feldstr., Hallesche Str., ...Rest 250.000 €
- SW ON Berga 1. BA 1.700 €
- SW ON Kelbra, Bogenstr. 120.000 €
- RW ON Bennungen 1. BA 20.000 €
- Plan. SW ON Rosperwenda, 1. BA und 2. BA 44.800 €
- Plan. SW Kelbra, Friedensstr., Str. d. Bodenreform 20.300 €
- VBL Rosperwenda - VBL Uftrungen/Thürungen 21.700 €
- Anpassung der Beiträge: Diese resultieren zum einen aus den geänderten geplanten Baumaßnahmen sowie der Anpassung der Beiträge zur aktuellen Schmutzwasserbeitragsatzung. Im bisher genehmigten Wirtschaftsplan sind die Beiträge mit dem bis zum Dezember 2019 gültigen Beitragssätzen von 3,59 € (ehemals Gebiet 1) und 3,06 € (ehemals Gebiet 3) enthalten. Im Nachtragswirtschaftsplan wurden diese auf einen einheitlichen Beitragssatz von 2,10 € korrigiert.
- Materialaufwand: Im Nachtragswirtschaftsplan 2020 können durch Einsparungen im Strombereich 80.000 € weniger bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe eingeplant werden. Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen werden insgesamt 124.300 € mehr benötigt. Das resultiert zum einen aus den in den Ausschreibungen erzielten Kosten für die Entsorgung und Transport des Klärschlammes. Hier sind die Kosten gegenüber dem bisherigen Planansatz deutlich gestiegen. Ebenso sind noch Mittel für die 2019 begonnene Kamerabefahrung der Altleitungen nötig.
- Personalaufwand: Die Stellen- und Personalkostenplanung wurde für den Nachtragswirtschaftsplan aktuell überarbeitet.

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Geset-

zes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen. Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im

	bisher festgesetzte Gesamtbeträge	erhöht um	verringert um	Gesamtbetrag einschl. Nachtrag festgesetzt auf
Erfolgsplan				
in den Erträgen	19.975.000 €	0 €	1.600 €	19.973.400 €
in den Aufwendungen auf	19.744.000 €	188.900 €	190.500 €	19.742.400 €
Jahresgewinn	231.000 €	0 €	0 €	231.000 €
	davon Gewinn aus Erfolgsplan Trinkwasser			231.000 €
Vermögensplan				
in den Einnahmen auf	21.854.700 €	4.582.000 €	1.084.600 €	25.352.100 €
in den Ausgaben	21.854.700 €	4.032.300 €	534.900 €	25.352.100 €

festgesetzt.

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2020 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf 15.688.100 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.463.000 € festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann, wird auf 2.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 4 der Verbandsatzung in Höhe von 605.506,39 € erhoben.

Diese setzten sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Trinkwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage TW WP 2020

Stadtentwicklungskonzept	1.215,63 €
Forderungsverluste	26.055,20 €
Umlage aus Vermögensplan	27.270,83 €

Bereich Abwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage AW WP 2020

Betriebskosten Straßenentwässerung 2020 (Altverträge)	520.100,00 €
Umlage aus Erfolgsplan	520.100,00 €
Stadtentwicklungskonzept	2.021,98 €
Forderungsverluste	56.113,58 €
Umlage aus Vermögensplan	58.135,56 €
Gesamte Umlage	578.235,56 €

7. Verteilung der Umlage

Bereich Trinkwasser:**Verteilung der allgemeinen Umlage 2020 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden****Bereich Trinkwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2018

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.745	0,52735980 €	4.084,40 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	24.890	0,52735980 €	13.125,99 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Ufrungen)	8.378	0,52735980 €	4.418,22 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.534	0,52735980 €	5.027,85 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.165	0,52735980 €	614,37 €
		51.712	0,52735980 €	27.270,83 €

Bereich Abwasser:**Verteilung der allgemeinen Umlage 2020 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden****Bereich Abwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2018

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.745	10,86337191 €	84.136,82 €
2	Stadt Sangerhausen	26.297	10,86337191 €	285.674,09 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Questenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6.464	10,86337191 €	70.220,84 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.534	10,86337191 €	103.571,39 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	1.956	10,86337191 €	21.248,76 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.232	10,86337191 €	13.383,67 €
		53.228	10,86337191 €	578.235,56 €

Sangerhausen, 15.05.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

**Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes 2020**

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 27.04.2020 unter dem Az: 15.12.11.007.018 dem Wasserverband „Südharz“ gegenüber erteilt worden.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2020 liegt nach § 16 Abs.1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA **vom 04.06.2020 bis 18.06.2020** zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, Zimmer 217 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 15.05.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 2-81/2020

Beschluss der 81. Verbandsversammlung am 15.05.2020 zu TOP 12.2.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA Seite 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166, 174), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA Seite 284) und dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) in seiner öffentlichen Verbandsversammlung am 15. Mai 2020 nachstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Juli 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Juni 2016 als Verwaltungskostensatzung.

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA Seite 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166, 174), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA Seite 284) und dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 15. Mai 2020 nachstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Juli 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Juni 2016 als Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Verbandes werden

nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

(1) Die einzelnen Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Kostentarif enthalten sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
(2) Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.
(3) Unterliegt eine Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit und der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit maßgebend.
(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
2. außerhalb eines Widerspruchsverfahrens zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf 25% des vollen Betrages ermäßigt werden.
(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Kosten des Widerspruchs

(1) Wenn und soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, bemisst sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach der lfd. Nr. 12 des Kostentarifs.
(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
(3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Widerspruchskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.
(4) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenschuldner eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches

Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

(5) Für Auslagen gilt § 6 der Satzung.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann, außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Entsorgungskosten für Reststoffe, wenn nicht der Kostentarif 14.1. angewendet werden kann.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat;
2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer einen Auftrag zur Herstellung/Funktion der Abwasserentsorgungs- oder Trinkwasserversorgungsanlage erteilt hat; oder
4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, dem Abschluss des Auftrages oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen anderen Zeitpunkt im Bescheid bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

(4) Bis zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Verband im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Verband die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Der Verband kann die von ihm festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unversündeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 11 Säumniszuschläge

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.

- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Verband zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verband zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, Seite 405) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 2-81/2020

Sangerhausen, 15.05.2020




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 18.05.2020.




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Anlage nach § 2

Gebühren (§§ 3 und 4 der Satzung) und Auslagen (§ 6 der Satzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro (netto)
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) bis zum Format DIN A 4 je Seite	
1.1.1.	bis zu 50 Stück je Seite	0,50
1.1.2.	ab dem 51. Stück je Seite	0,20
1.1.3.	im Format DIN A3 je Seite	0,75
1.2.	Farbausdrucke mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage, je Seite	0,75
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen je Seite	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,60
2.2.	der Mehraufbereitung	1,50
2.3.	Gebührenbescheid für Zwischenabrechnungen	3,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	bei Beantwortung ohne besondere Ermittlung	3,00
3.2.2.	bei besonderen Ermittlungen	6,00 bis 40,00
3.2.3.	Schachtscheine, wenn kein Befreiungstatbestand gegeben ist	20,00
3.3.	Einsicht in Unterlagen Trinkwasserschutzzonenkarten und in die Bestimmungen zu den Nutzungseinschränkungen	kostenfrei
3.3.1.	Bei besonderen Ermittlungen zu Trinkwasserschutzzonen (z.B. Heraussuchen spezieller Flurstücke o.ä.)	eine Gebühr entsprechend 3.2.2.

4.	Abgabe von Druckstücken(Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dergleichen), je Seite	2,00
5.	Aufnahme von VerhandlungenSchriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je Seite	17,50
6.	GenehmigungenErlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 25,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,50
8.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	17,50
8.1.	Nachforschung nach Verbleib einer Überweisung	6,00
8.2.	Zweitausfertigung von Gebühren- und Beitragsbescheiden, je Seite	1,00
8.3.	Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden	5,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	17,50
10.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des Verbandes	
10.1.	Abnahme der Trinkwasseranlage je angefangene halbe Stunde	17,50
10.2.	Genehmigung/Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern, je angefangene halbe Stunde	17,50
10.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	17,50
10.4.	Entscheidung zur Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	75,00
10.5.	Genehmigung zur Abnahme von Trinkwasser außergewöhnlicher Art	50,00 bis 150,00
10.6.	Entnahme und Untersuchung von Trinkwasser- Proben, die durch satzungswidriges Verhalten erforderlich sind	50,00 bis 255,00
11.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des Verbandes	
11.1.	Entwässerungsgenehmigung ohne Vor-Ort-Besichtigung	75,00
11.2.	Genehmigung/Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern, je angefangene halbe Stunde	17,50
11.3.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	75,00
11.4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	50,00 bis 150,00
11.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Verhalten erforderlich werden	50,00 bis 255,00
12.	Widerspruchskosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Bescheidwert (EURO)	Euro
	1,00 bis 200,00	10,00
	201,00 bis 500,00	50,00
	501,00 bis 5.000,00	100,00
	5.001,00 bis 10.000,00	150,00
	über 10.000,00	200,00
	Im Einzelfall kann von der Staffelung abgewichen werden, wenn besondere, individuelle Umstände des Einzelfalles dies erfordern. Die Gebührenfestsetzung erfolgt dann im Rahmen des vorgegebenen Gebührenrahmens von 10,00 bis 500,00 €.	
13.	Arbeiten an der Trinkwasserversorgungsleitung	
13.1.	Beseitigung von Frostzählern (Wasserzähleinrichtung, die durch Witterungseinwirkung beschädigt wurde) je angefangene halbe Stunde	41,00
13.2.	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des Verbandes stehen	25,00
13.3.	Dichtigkeitprüfung (beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen)	333,00
13.4.	Schadenbeseitigung an Trinkwasserleitungen und Wasserzähleinrichtungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Materialaufwand abgerechnet. Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter und je angefangene halbe Stunde Für Mehrkosten, die dem Verband durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadenfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %	17,50
13.5.	Überprüfung von Wasserzählern (netto) Für eine beantragte Überprüfung von Wasserzählern entstehen in Abhängigkeit von der Zählergröße folgende Kosten, die durch den Antragsteller zu entrichten sind: zuzüglich je Mitarbeiter und je angefangene halbe Stunde	17,50

Zählergröße nach 75/33/EG		Zählergröße nach 2004/22/EG	
bis Q _n 10		bis Q _n 10	130,00
bis Q _n 100		bis Q _n 160	350,00
> Q _n 100		> Q ₃ 160	auf Anfrage

14.	Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen		
14.1.	Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag je angefangene halbe Stunde Reststoffentsorgung je m ³ 16,55 EUR		41,00
14.2.	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des Verbandes stehen je angefangene halbe Stunde		25,00
14.3.	Kanalinspektion Für Kanal-TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entspr. der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad. Der Mindestbetrag liegt bei		65,00
14.4.	Dichtigkeitsprüfung-Kanal Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen		330,00
14.5.	Schadenbeseitigung an Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter Für Mehrkosten, die dem Verband durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadenfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %.		17,50
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, je nach Umfang		5,00 bis 150,00
16.	Für Arbeiten im Archiv, je angefangene halbe Arbeitsstunde		17,50
17.	Kosten für die Einstellung der Wasserversorgung		
17.1	Einstellung, je angefangene halbe Stunde		41,00
18.	Versorgung über Wasserwagen aufgrund Fremdverschulden pro Tag, zuzüglich geliefertem Wasser sowie Arbeitsleistung des Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde		13,60 pro Tag 17,50
19.	Allgemeine Leistungssätze Arbeitsleistung des technischen Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung des verwaltungstechnischen Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung von Maschinen		17,50 17,50 0,40 pro Stunde

Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 3-81/2020

Beschluss der 81. Verbandsversammlung am 15.05.2020 zu TOP 12.3.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des **Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), der §§ 5 und 8 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 2 und 4 des **Kommunalabgabengesetz des Landes**

Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), und der **Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“** vom 14.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ am 12.10.2018, in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2020 nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwassergebührensatzung - :

Artikel 1

Der § 1 Allgemeines der Schmutzwassergebührensatzung erhält folgende Neufassung:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband erhebt für die Benutzung und Bereithaltung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung sowie zur dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlammes aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben (vgl. § 1 Abs. 1 lit. a) und b) Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS) des Verbandes vom 13.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung) Gebühren.

(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser im Sinne von § 2 Abs. 1 AbwS unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.
 (3) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der Verband zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
 (4) Die Gebührenerhebung für die Niederschlagswasserentsorgung sowie die Beitragserhebung werden durch gesonderte Satzungen geregelt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Schmutzwassergebührensatzung werden die Worte „einheitlich für alle Gebiete“ gestrichen.

Artikel 3

Die Grundgebühren in § 4 Abs. 2 der Schmutzwassergebührensatzung werden wie folgt angepasst:
 Die Tabelle in § 4 Abs. 2

Zählergröße	Zählergröße	Monatliche Grundgebühr in €
nach 75/33/EG	nach 2004/22/EG	
bis Qn 2,5	bis Q3 4	11,50 €
bis Qn 6	bis Q3 10	28,75 €
bis Qn 10	bis Q3 16	46,00 €
bis Qn 15	bis Q3 25	71,88 €
bis Qn 25	bis Q3 40	115,00 €
bis Qn 40	bis Q3 63	181,13 €
bis Qn 60	bis Q3 100	287,50 €
bis Qn 150	bis Q3 250	718,75 €
bis Qn 250	bis Q3 400	1.150,00 €
bis Qn 400	bis Q3 630	1.811,25 €

wird ersetzt durch die folgenden Tabellen:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat	Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
nach 2004/22/EG		nach 75/33/EG	
bis Q3 4	11,50 €	bis QN 2,5	11,50 €
bis Q3 10	28,75 €	bis QN 6	27,60 €
bis Q3 16	46,00 €	bis QN 10	46,00 €
bis Q3 25	71,88 €	bis QN 15	69,00 €
bis Q3 40	115,00 €	bis QN 25	115,00 €
bis Q3 63	181,13 €	bis QN 40	184,00 €
bis Q3 100	287,50 €	bis QN 60	276,00 €
bis Q3 160	460,00 €	bis QN 100	460,00 €
bis Q3 250	718,75 €	bis QN 150	690,00 €
bis Q3 400	1.150,00 €	bis QN 250	1.150,00 €
bis Q3 630	1.811,25 €	bis QN 400	1.840,00 €

Artikel 4

Die 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 3-81/2020

Sangerhausen, 15.05.2020

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 18.05.2020.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“ **Beschluss-Nr.: 4-81/2020**

**Beschluss
 der 81. Verbandsversammlung
 am 15.05.2020 zu TOP 12.4.**

Beschlussgegenstand:

**Beschluss über die 5. Änderung der
 Trinkwassergebührensatzung des
 Wasserverbandes „Südharz“**

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des **Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), der §§ 5 und 8 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 2 und 4 des **Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der **Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“** vom 14.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ am 12.10.2018, in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2020 nachstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) - Trinkwassergebührensatzung -:

Artikel 1

Die Tabelle in § 4 Abs. 2

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	(netto)
bis Qn 2,5	bis Q3 4	12,80 € pro Monat
bis Qn 6	bis Q3 10	30,72 € pro Monat
bis Qn 10	bis Q3 16	51,20 € pro Monat
bis Qn 15	bis Q3 25	76,80 € pro Monat
bis Qn 40	bis Q3 63	204,80 € pro Monat
bis Qn 60	bis Q3 100	307,20 € pro Monat
bis Qn 150	bis Q3 250	768,00 € pro Monat
und darüber hinaus	und darüber hinaus	

wird ersetzt durch die folgenden Tabellen:

Zählergröße	Grundgebühr
nach 2004/22/EG	netto pro Monat
bis Q3 4	12,80 €
bis Q3 10	32,00 €
bis Q3 16	51,20 €
bis Q3 25	80,00 €
bis Q3 40	128,00 €
bis Q3 63	201,60 €
bis Q3 100	320,00 €
bis Q3 160	512,00 €
bis Q3 250	800,00 €
bis Q3 400	1.280,00 €
bis Q3 630	2.016,00 €

Zählergröße	Grundgebühr
nach 75/33/EG	netto pro Monat
bis QN 2,5	12,80 €
bis QN 6	30,72 €
bis QN 10	51,20 €
bis QN 15	76,80 €
bis QN 25	128,00 €
bis QN 40	204,80 €
bis QN 60	307,20 €
bis QN 100	512,00 €
bis QN 150	768,00 €
bis QN 250	1.280,00 €
bis QN 400	2.048,00 €

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 18.05.2020.




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“ **Beschluss-Nr.: 5-81/2020**

Artikel 2

Der § 7 wird ab Absatz 4 ff. wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 4 wird neu gefasst:

(4) Der Verband ist berechtigt, auf die Trinkwassergebühren angemessene Vorauszahlungen zu erheben, denen jeweils ein Fünftel der Summe aus Mengen- und Grundgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Gebührenhöhe sind zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden Daten eines jeden Kalenderjahres zu leisten:

Monat	Sangerhausen mit Ortsteilen	übrige Orte
März	15.03.	
April		15.04.
Mai	15.05.	
Juni		15.06.
Juli	15.07.	
August		15.08.
September	15.09.	
Oktober		15.10.
November	15.11	
Dezember		15.12.

- § 7 Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Erfolgt die Gebührenerhebung nach dem 15. März bzw. 15. April des Folgejahres, wird die voraussichtliche Gebührenschild auf die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Absatz 4 aufgeteilt.

- der bisherige § 7 Absatz 5 wird § 7 Absatz 6.

- der bisherige § 7 Absatz 6 wird § 7 Absatz 7.

Artikel 3

Die 5. Änderung der Trinkwassergebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 4-81/2020

Sangerhausen, 15.05.2020




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

**Beschluss
der 81. Verbandsversammlung
am 15.05.2020 zu TOP 12.5.**

Beschlussgegenstand:

**Beschluss über die 1. Änderung
der Schmutzwasserbeitragsatzung
des Wasserverbandes „Südharz“**

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des **Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), der §§ 5 und 8 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 2 und 4 des **Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der **Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“** vom 14.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ am 12.10.2018, in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2020 nachstehende 1. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung:

Artikel 1

Der Satz 3 in § 12 Abs. 1

„Hierbei gilt die Leitung als in der Straßenmitte verlaufend.“ ist zu ändern in

„Die Leitung gilt als in der Straßenmitte verlaufend.“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 5-81/2020

Sangerhausen, 15.05.2020




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 18.05.2020.




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Vereine informieren

Hotline zur Pflegerechtsberatung

Die Pflege zu übernehmen, ist schon ohne Corona-Pandemie nicht einfach. Die Beraterinnen der Hotline möchten in dieser schwierigen Zeit gern unterstützen.

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. informiert und berät Pflegebedürftige und ihre Angehörigen kostenfrei, kompetent und unabhängig über ihre Rechte je nach Pflegesituation und individueller Lebenslage.

kostenfreie Hotline: (0800) 100 37 11: Do. und Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 7. Juli 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 24. Juni 2020, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, der 29. Juni 2020, 9.00 Uhr



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.